

UVB bei Abbau- und Deponievorhaben

Musterformulierung

zum korrekten Einbezug der

Branchenvereinigung "Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe"

Erarbeitet von: NSI, AUE und Stiftung Landschaft und Kies; Oktober 2009

PS: Die Einteilung und Überschrift der folgenden Kapitel entsprechen weitgehend dem Muster der grEIE-Richtlinien

Kapitel X.X Naturschutz

X.X.1 Grundlagen und Vorgehen

.....

X.X.2 Ausgangszustand

.....

X.X.3 Auswirkungen des Vorhabens

.....

X.X.4 Vorgesehene Massnahmen

X.X.4.1 Massnahmen während des Betriebs

Die Firma ist Mitglied der Stiftung Landschaft und Kies (SL&K) und gehört damit automatisch mit all ihren Standorten (Abbaustellen, Deponien, Recyclingplätzen, Naturreiservaten, ...) der Branchenvereinbarung "Naturschutz im Kies und Steinbruchgewerbe" an. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2007 zwischen dem Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (NSI) und der SL&K abgeschlossen. Sie fördert auf freiwilliger Basis Naturwerte an den Standorten der Stiftung und ihrer Mitglieder während der gesamten Nutzungsdauer der Vorhaben (Abbau, Auffüllung, Deponie, Rekultivierung, Baustoffrecycling).

In quantitativer Hinsicht werden mindestens 15 % ökologisch wertvolle Flächen auf der Gesamtheit aller Mitglieder-Standorte angestrebt.

In qualitativer Hinsicht wird das Ziel verfolgt, das ökologische Potential - unter besonderer Berücksichtigung der Pionierlebensräume und ihrer Lebewesen - optimal zu nutzen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung gefährdeter Amphibien, Reptilien, Vögel und Pflanzen durch die Bereitstellung geeigneter Lebensräume. Für jeden Standort werden dafür in Zusammenarbeit zwischen NSI und SL&K für jeweils fünf Jahre Arten-Förderungsziele definiert. Ein wichtiges Element bildet auch die Bekämpfung invasiver Neophyten. Ebenso werden die Natur relevanten Auflagen aus früheren Bewilligungen miteinbezogen.

Die SL&K betreibt einen eigenen Unterhaltsdienst von Naturschutzfachleuten, welche ihre Mitglieder beraten und die Zielsetzungen und Entwicklungen an den einzelnen Standorten überwachen. Für die Ausführung der angezeigten Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen sind die Stifterfirmen selbst verantwortlich. Viele haben dazu den Unterhaltsdienst der SL&K beauftragt.

Das NSI überprüft alle fünf Jahre, ob die quantitativen und qualitativen Ziele erreicht wurden und entscheidet über die Weiterführung der Vereinbarung.

X.X.4.2 Ökologische Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG

X.X.5 Beurteilung

.....

Anhang

Liste aller Massnahmen zum Schutze der Umwelt (Massnahmenübersicht):

.....

Naturschutz

- Die Gestaltung und Pflege der Naturflächen während der gesamten Nutzungsdauer des Vorhabens und deren Kontrolle erfolgen gemäss Branchenvereinbarung "Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe".

-